

# Fehlende Meldung bei der Bundesnetzagentur: Bleibt es bei Rückzahlung der Einspeisevergütung?

In den vergangenen Monaten sorgten zwei Urteile des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein für Aufsehen. In beiden Fällen wurden Betreiber von PV-Anlagen zur Rückzahlung der Einspeisevergütung verurteilt, weil sie es versäumt hatten, die Inbetriebnahme ihrer Anlage bei der Bundesnetzagentur zu melden. Wie viele Anlagenbetreiber von derartigen Rückforderungsansprüchen betroffen sein können, darüber kann nur spekuliert werden. Allerdings hat offensichtlich allein die Schleswig-Holstein Netz AG von 240 Anlagenbetreibern Einspeisevergütung zurückverlangt.

**D**ass es hierbei nicht um Petitesse geht, wird schon daraus ersichtlich, dass es in dem Urteil vom September dieses Jahres um die Rückzahlung eines Betrags in Höhe von ca. 200.000 € ging. Zwar liegt die Begründung dieses Urteils noch nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts an die Leitlinien gehalten hat, welche der 3. Senat desselben Gerichts in einem Urteil vom 21. Juni 2016 (Aktenzeichen 3 U 108/15) vorgegeben hat. Dort hat sich das Gericht ausführlich mit allen im Rechtsstreit relevanten Fragen auseinandergesetzt.

## Meldung seit dem EEG 2009 vorgeschrieben

Grundlage des Urteils waren die Regelungen aus dem EEG 2012 und dem EEG 2014. Dort wurde – wie auch bereits im EEG 2009 – den Betreibern von Photovoltaikanlagen vorgeschrieben, dass sie die Inbetriebnahme ihrer Anlage bei der Bundesnetzagentur melden müssen. Nach den Vorschriften des EEG 2012 verringerte sich bei Verstößen die Einspeisevergütung auf den tatsächlichen Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts. Diese Regelung wurde durch das EEG 2014 sogar noch verschärft. Nach § 25 Abs.1 Nr.1 EEG steht PV-Anlagenbetreibern ohne Meldung der Inbetriebnahme gar keine Einspeisevergütung zu.

Das OLG Schleswig-Holstein hat sich in seinem Urteil mit dem Einwand des Anlagenbetreibers auseinandergesetzt, dass der Netzbetreiber erst mehrere Jahre nach der versäumten Meldung an den Anlagenbetreiber herangetreten ist, um die Einspeisevergütung zurückzufordern. Dies begründet nach Auffassung des Gerichts jedoch

nicht den Vorwurf treuwidrigen Verhaltens. Die Frage des Umfangs möglicher Pflichten des Netzbetreibers, den Anlagenbetreiber auf die Notwendigkeit zur Meldung der Anlage hinzuweisen, hat das OLG offen gelassen. Das OLG führt jedoch aus, dass dieser Pflicht zumindest dann genüge getan sei, wenn der Netzbetreiber in einem Formblatt abfragt, ob die Meldung erfolgt sei. Letztendlich wendet sich das OLG Schleswig-Holstein auch gegen den Einwand des Anlagenbetreibers, dass der Netzbetreiber zumindest für den Zeitraum, in dem die Einspeisevergütung auf Null gekürzt werde, um den Marktwert des Stroms ungerechtfertigt bereichert sei. Eine ungerechtfertigte Bereicherung liege bereits deswegen nicht vor, weil der Netzbetreiber den Strom an den Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet habe.

## Revision vor dem BGH

Aus Sicht betroffener Anlagenbetreiber ist die klare Linie des OLG Schleswig-Holstein negativ zu bewerten. Zunächst muss allerdings abgewartet werden, ob der Bundesgerichtshof das Urteil in vollem Umfang bestätigt. Dort wurde nämlich bereits Revision eingelegt (Aktenzeichen VIII ZR 147/16). Auch für den Fall, dass der BGH die Rechtsprechung bestätigt, sollten von Rückforderungen betroffene Anlagenbetreiber sorgfältig prüfen, ob die Ansprüche berechtigt sind und ob es ggf. möglich ist, den Schaden weiterzureichen. Offengelassen hat das OLG Schleswig-Holstein nämlich, ob und in welchem Umfang der Netzbetreiber verpflichtet ist, auf die Meldepflicht hinzuweisen. Denn im entschiedenen Fall konnte der Netzbetreiber nachweisen, dass er den Anlagenbetreiber nach der Meldung der Anlage gefragt hatte. Hier muss jeder Einzelfall

genau angeschaut werden. Ebenso sollte die Verjährungsfrage einer genauen Prüfung unterzogen werden. Nach § 57 Abs.5 Satz 2 EEG 2014 verjähren Rückforderungsansprüche mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahrs.

Schließlich muss der betroffene PV-Anlagenbetreiber die Frage im Auge behalten, ob es zu den Aufgaben eines seiner Vertragspartner (z. B. dem Verkäufer der Anlage) gehört hätte, die Meldung der Anlage im Namen des Anlagenbetreibers vorzunehmen. In diesem Fall können sich Regressansprüche des Anlagenbetreibers ergeben.

Thomas Binder

Der Autor berät deutschlandweit zu allen Rechtsfragen rund um EEG und Solarenergie.



Kanzlei für Solarenergie-Recht  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder  
Jägerhäusleweg 23  
79104 Freiburg  
Tel. 0761/4589575-0  
Fax 0761/4589575-9  
binder@pv-recht.de  
www.pv-recht.de